09.08.2010

Die Landestierärztekammer Hessen informiert: Urteil zu Gebühren für Fleischuntersuchung

Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05.08.2010

Hessischer Verwaltungsgerichtshof akzeptiert die Kalkulation des Landes

Der hessische Gesetz- und Verordnungsgeber darf auf der Grundlage des Veterinärkontroll-Kostengesetzes und der hierauf basierenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) bei der Bestimmung der Gebührenhöhe die tatsächlichen Untersuchungskosten anstelle der Pauschalbeträge der Europäischen Gemeinschaft zugrundelegen. Auf die Berufung des klagebevollmächtigten Regierungspräsidiums Darmstadt hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteilen vom 30.06.2010 (Az.: 5 A 1044/09 u.a.) die Urteile des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 06.07.2006 aufgehoben, wonach die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des HMUELV sowohl wegen Nichteinhaltung der europäischen Gebührenstruktur als auch wegen Gebührenaufschlägen für Untersuchungen außerhalb normaler Schlachtzeiten unwirksam sei.

Aufgrund der Kommunalisierung der hessischen Veterinärverwaltung im Jahr 2005 richteten sich die Klagen südhessischer Schlachtbetriebe sowohl gegen das Land Hessen als auch gegen einzelne Landkreise. Die Prozesse wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt geführt.

Gestützt hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof seine Entscheidung im Wesentlichen auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs. Bereits 1999 hatte dieser entschieden, dass den Mitgliedstaaten zur Erhebung einer spezifischen Gebühr, die die tatsächlichen Kosten deckt, unter der einzigen Voraussetzung, dass die Gebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet, die Befugnis eingeräumt wird, nach ihrem Ermessen Gebührensätze festzulegen. Auf das Vorlageersuchen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in den konkreten Streitverfahren hat der Europäische Gerichtshof zuletzt mit Urteil vom 19.03.2009 (Az.: C 309/07) in einer Vorabentscheidung festgestellt, dass ein Mitgliedstaat bei der Festlegung einer höheren Gebühr als der EU-Pauschalgebühr auch eine Gebühr erheben kann, die nach der Größe des Betriebs und Zahl der geschlachteten Tiere innerhalb einer Tierart gestaffelt ist, sofern feststeht, dass diese Faktoren sich tatsächlich auf die entstehenden Kosten auswirken, die für die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen tatsächlich anfallen. Nach dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs "hat das beklagte Land eine im einzelnen nachvollziehbare Kalkulation vorgelegt, die sämtliche abgeltungsfähigen Kosten einstellt."

Dass diese Kosten in Deutschland über den durchschnittlichen Kosten der EU auch vor der Osterweiterung lägen, stehe fest und sei höchstrichterlich anerkannt. Dass die dem entstehenden Land für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung anfallenden Kosten seit der Kalkulation zur Einführung der Gebührenordnung bis zum Erlass der beklagten Gebührenbescheide gesunken wären, sei nicht ersichtlich. Auch bei den sogenannten Nachtschlachtgebühren liege eine Überschreitung der zusätzlichen tatsächlichen Kosten nicht vor. Ein Anspruch auf die vom Kläger geforderte "einzelbetriebsbezogene Abrechnung" bestehe nicht, ergingen Gebührenregelungen doch naturgemäß abstrakt-generell und enthielten regelmäßig keine Einzelfallkostenabrechnung. Insgesamt ist die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des HMUELV als gebührenrechtliche Ermächtigungsgrundlage daher nicht zu beanstanden - auch und gerade im Hinblick auf Europäisches Recht.

Info-Service der Landestierärztekammer Hessen
E-Mail: ltk-hessen@t-online.de
Internet: www.ltk-hessen.de

Wenn Sie den E-Mail-Info-Service nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie eine Nachricht an:
ltk-hessen@t-online.de

Die Meldungen dieses Info-Service finden Sie auch unter:
http://www.ltk-hessen.de/info_service/abo_archiv.htm